



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-0.193.123	SV-GSt	Werner Pletzenauer	DW 12408	DW 12695	21.05.2021

Bundesgesetz, mit dem das Apothekerkammergesetz 2001 und das Gehaltskassengesetz 2002 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird neben formalen Änderungen der eigene Wirkungsbereich durch die Einrichtung einer Schlichtungskommission und der Schaffung eines Verfahrens vor der Schlichtungskommission ergänzt, die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Sitzungen geschaffen sowie die laufende Funktionsperiode der Kammerorgane um drei Monate verkürzt. Die Funktion des Erhebungskommissärs wird abgeschafft. Dessen bisherigen Aufgaben sind nunmehr vom Disziplinaranwalt zu erfüllen.

Die Bestimmungen über die Mitteilungen an die Öffentlichkeit werden dahingehend erweitert, dass künftig der Disziplinarrat die wesentlichen Inhalte der rechtskräftigen disziplinarrechtlichen Verurteilungen in der „Österreichischen Apotheker-Zeitung“ sowie deren vollen Wortlaut in anonymisierter Form auf der Website der Österreichischen Apothekerkammer zu veröffentlichen hat.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass nunmehr die Verlautbarung der im eigenen Wirkungsbereich beschlossenen Rechtsakte der Apothekerkammer unter Hinweis auf die Beschlussfassung allgemein zugänglich unter Angabe des Zeitpunktes der Verlautbarung im Volltext auf der Website der Österreichischen Apothekerkammer kundzumachen sind.

Im Gehaltskassengesetz 2002 wird ein Anspruch auf Anrechnung von Dienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge für Zeiten einer Lehrtätigkeit an Berufsschulen oder im Rahmen von anderen Berufsausbildungen oder beruflichen Fort- und Weiterbildungen im

Höchstausmaß von fünf Jahren, sofern die Lehrtätigkeit pharmazeutische Gegenstände zum Hauptinhalt hat, geschaffen.

Von Seiten der BAK wird gegen den vorliegenden Entwurf kein Einwand erhoben.

